

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 22

Artikel: Die Militärtaxe in der französischen Armee in Aussicht

Autor: J.v.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegenwärtige Organisation der Wiederholungskurse der Landwehr ist militärisch nicht zu rechtfertigen und wird sich im Kriegsfall als eine ganz verfehlte Finanzspekulation erweisen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Militärtaxe in der französischen Armee in Aussicht.

Seit dem Beginn der Reorganisation der französischen Armee, d. h. seit dem Jahre 1872, sind verschiedene Projekte in der Kammer zur Sprache gekommen, wichtig genug, um eine rasche Erledigung zu erheischen, die aber nichts destoweniger bis heute als „werthvolles Material für die Zukunft“ zurückgelegt sind. Dahin gehören u. A. die Gesetzesvorschläge das Avancement und die Rekrutierung betreffend. Ob man weise daran that so nothwendige Reformen auf unbestimmte Zeit zu verschieben (das Avancementsgesetz ist seit 14 Jahren als dringlich bezeichnet), lassen wir dahingestellt sein. In diesem Augenblicke aber beschäftigt sich die öffentliche Meinung in Frankreich, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt, mit der Revision des Rekrutierungsgesetzes, und wir halten es für angezeigt, dieser Bewegung unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Die auf's Tapet gebrachte Frage einer Militärtaxe hängt insofern mit der Rekrutierungsgesetzes-Revision zusammen, als sie alle Diejenigen belasten soll, welche das Rekrutierungsgesetz vom aktiven Dienst befreit.

Die betreffende Anregung zur einzuführenden Militärtaxe geht von Herrn Roquet, dem Deputirten des Allier-Departements aus und ist bereits als Projekt auf den Tisch des Hauses niedergelegt. Herr Roquet beabsichtigt, alle Diejenigen mit einer Steuer zu belegen, die entweder durch das Gesetz vom Militärdienst befreit sind oder in Friedenszeiten einfach dispensirt werden.

Die Idee ist keinesfalls neu und wurde schon, nach dem Vorbilde der Schweiz, vor mehreren Jahren in Frankreich angeregt, obwohl die Kammern nie Gelegenheit hatten, sich mit derselben zu beschäftigen. Jedenfalls hat die Presse sie damals diskutiert und zwar recht lebhaft; sie wurde aber über wichtigeren anderen politischen Gegenständen vergessen und in den Papierkorb geworfen. Heute dürfte ihr das gleiche Schicksal nicht widerfahren, denn die einflussreichsten politischen Organe, so u. A. „La République Française“, haben sie auf ihr Programm gesetzt.

Und werth ist die Frage eines gründlichen Studiums! Das leugnet Niemand! Im Prinzip gerecht und anerkannt, handelt es sich nur um eine den Verhältnissen angepasste Ausführung.

Das französische Rekrutierungsgesetz befreit zahlreiche Kategorien junger Leute vom Dienst; die einen wegen physischer Unfähigkeit für immer, die anderen aus Familienrücksichten in Friedenszeiten, und alle die so Befreiten ziehen einen wahren

Nutzen aus diesen Gesetzesbestimmungen. Sollen sie, die nicht an der Vertheidigung des Vaterlandes theilnehmen können, den übrigen Landeskindern gegenüber immer bevorzugt sein? Das hat gewiß nicht in dem Willen des Gesetzgebers gelegen, das Gesetz bevorzugte sie, weil es einfach nicht anders ging.

Ein junger Mann, der wegen epileptischer Anfälle oder Harthörigkeit für dienstunfähig erklärt wird, findet genug andere Gelegenheit, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, wenn er dazu gezwungen sein sollte. Andererseits tritt es häufig ein, daß die aus Familiengründen gesetzlich vom Militärdienst Befreiten reich genug sind, und eine zu ernährende Mutter in brillanten Verhältnissen besitzen, so daß die Gesetzesbestimmung hinfällig wird. — Auch kommt es oft vor, daß Eltern, die Tugenden nichtse von Söhnen besitzen, die Regierung ersuchen, von dieser sie begünstigenden Gesetzesbestimmung Abstand zu nehmen, da die Söhne ihre Pflichten als Stützen der Familien doch nicht erfüllen würden.

Es scheint uns also ganz rationell, ein Gesetz zu dekretiren, welches diese Ungleichheit in den gegen das Vaterland auszuübenden Pflichten möglichst wieder gut zu machen sucht. Ganz ist es unmöglich, denn der eine kann mit seinem Gelde nie das Blut und Leben der anderen wett machen. Das Gesetz von 1872 hat in seiner Nachahmung des Gesetzes von 1832, welches Dienstbefreiungsbestimmungen ohne Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse der Befreiten enthält, nachgeahmt, ohne den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die zahlreichen Befreiungsgründe des Jahres 1832 hatten keinen Grund zur Geltung mehr im Jahre 1872. Jedenfalls hätte man sie modifiziren müssen.

Die Einführung einer Militärtaxe stößt somit im Prinzip auf keinen nennenswerthen Widerstand, wohl aber gehen die Meinungen in Bezug auf die Ausführung auseinander.

Wie kann die Durchführung der Taxe praktisch eingerichtet werden? Welches sind die Folgen dieser Einrichtung?

Diese beiden Fragen werfen sich zunächst zur Beantwortung auf. Der Urheber des gegenwärtig den Kammern unterbreiteten Projektes hat vor Allem die Beseitigung der Budgetschwierigkeiten im Auge gehabt, welche aus der Annahme der dreijährigen Dienstzeit und aus der Abschaffung des einjährig-freiwilligen Dienstes entstehen werden. Denn diese letztere vielfach bekämpfte Maßregel würde dem Staate mindestens 7—8 Millionen entziehen, und diese müßten unter irgend einer Form wieder eingebracht werden. Dazu kommt, daß die Einführung der dreijährigen Dienstzeit für alle junge diensttätige Mannschaft und die Aufhebung aller Dispensen bedeutend vermehrte Ausgaben nachziehen würde. Das ist zweifellos, die aufgestellte Phantasie-Berechnung Derer, welche die dreijährige Dienstzeit bald eingeführt sehen möchten, wird an dem sich herausstellenden finanziellen Resultate nichts ändern.

Die projektirte Militärtaxe könnte nun allerdings

sowohl das aus der Aufhebung des Volontariats entstehende Defizit, als auch die durch die dreijährige Dienstzeit veranlaßten Mehrausgaben des Budgets decken. Die öffentliche Meinung in Frankreich setzt hierin keinen Zweifel. Wohl aber lassen sich verschiedene Ansichten über die Art und Weise der Einziehung der Taxe hören. Der Deputirte Roquet hat bei der Einbringung seines Projekts diesen Punkt gar nicht berührt, seine Regulirung vielmehr einem Spezialgesetze überlassen, und doch wird dies Detail gerade die meisten Schwierigkeiten veranlassen, wie die in der Presse darüber begonnene Diskussion bereits erkennen läßt.

Die Einen sind für die Einführung einer unveränderlichen Grundtaxe, die Anderen für eine dem Vermögen des betreffenden Individuums anzupassende Proportionaltaxe. Zu den Anhängern der Grundtaxe, welche man auf 30 Franken fixiren möchte, gehört die einflußreiche „République Française“. Dies Journal berechnet, daß der Staat mit der bescheidenen Taxe von 30 Franken die jährliche schöne Summe von 30 Millionen einnehme, ein Zuschuß, der für das Kriegsbudget bei der jetzigen Ebbe in der Kriegskasse von der größten Bedeutung wäre. Aber täuscht sich nicht die „République Française“ in ihrer Berechnung? Beruhen ihre Ziffern auf wirklich solider und nicht auf willkürlicher Basis? Wenn das Projekt in den Kammern zur Berathung gelangt, dürfte auch diese Berechnung näher untersucht werden.

Uns scheint eine Proportionaltaxe vortheilhafter für den Staat und gerechter für die zu Besteuernden. — Aber man darf sich nicht verhehlen, daß nicht die Aufstellung der Taxenskala, aber wohl ihre Anwendung auf große Schwierigkeiten stoßen wird. —

Frankreich sträubt sich mit Macht gegen die Einkommensteuer und die proportionelle Militärsteuer nach dem Vermögen ist doch der erste Anfang dazu. Man schlägt auch vor, statt des Einkommens die Summe der bezahlten direkten Kontributionen der Militärtaxe zu Grunde zu legen. Der Proletarier, der von seiner Hände Arbeit lebt und eine höchst unbedeutende Mobilien- und Personensteuer zahlt, käme sehr billig ab, dagegen müßten der Hauseigentümer und der reiche Miether nach ihrer Immobiliensteuer die höchsten Sätze der Militärtaxe zahlen.

Das ist Alles recht schön, aber bei solchem System wäre die Versuchung zu groß, sich der Steuer zu entziehen. Der Miether, der zahlreiche der Militärtaxe unterworfenen Söhne hat, würde gewiß mit seinem Mobil-Vermögen eine bescheidene Wohnung beziehen und so dem Staate eine geringere Taxe zahlen, als er nach dem Stande seines Vermögens eigentlich sollte.

Beruhigen wir uns indeß, die Regierungen haben von jeher verstanden, wo es etwas einzuheimsen gibt, sich so einzurichten, daß sie nicht zu kurz kamen, und zweifelsohne werden die Kammern, sobald das Roquet'sche Projekt im Prinzip angenommen ist, die Ausführungsbestimmungen in der Weise treffen,

daß die Besteuernden keine Ursache haben, sich über zu geringe Betheiligung an der patriotischen Steuer zu beklagen.

Ein gründliches Studium dieses in Verbindung mit der gleichzeitig einzuführenden dreijährigen Dienstzeit in so viele bürgerlichen Verhältnisse einschneidenden Projekts ist geboten und wird zweifelsohne auch erfolgen, da die Militärreform in Frankreich auf der Tagesordnung steht. J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1883.

(Fortsetzung.)

Für die Ausbildung der Lehrer im Turnunterricht trafen mehrere Kantone Vorkehrungen. Achtstägige Turnkurse fanden in Delsberg, Altorf und Bellinzona statt; der letztere war von 41 Lehrern besucht. Tessin hat nunmehr 70 zum Turnunterrichte befähigte Gemeineschullehrer. In der Normalschule Bellinzona wurde ein theoretisch-praktischer Turnunterricht im ersten Semester 1883 gegeben. Im Kanton Aargau wurden dreitägige Lehrerturnkurse in den Bezirken abgehalten. Die Lehrer der Städte Basel und St. Gallen haben wöchentlich eine Turnstunde. Verschiedene Lehrerkonferenzen des Kantons St. Gallen hielten bei jeder Zusammenkunft eine Turnübung. Der anatomisch-physiologische Kurs für Turnlehrer an der Universität Basel wurde von 40 Lehrern besucht. Anordnungen für die Abhaltung von Turnkursen im Jahre 1884 haben die Kantone Ob- und Nidwalden getroffen. . . .

a. Von 3565 Primarschulgemeinden in 23 Kantonen, ohne Appenzell A./N. und Tessin, haben

2269 = 62 % genügende Turnplätze,
642 = 18 % ungenügende Turnplätze,
694 = 20 % noch keine Turnplätze.

Die Zahl der genügenden Turnplätze hat sich im letzten Jahre um 12 % vermehrt.

Ferner besitzen:

788 = 23 % alle vorgeschriebenen Turngeräthe;
1585 = 44 % noch nicht alle vorgeschriebenen Turngeräthe;
1192 = 33 % noch gar keine Turngeräthe.

Die Zahl der Gemeinden, welche im Besitze der Turngeräthe sind, hat sich von 54 % auf 67 % erhöht.

Turnloftale besitzen erst 11 1/4 % aller Primarschulgemeinden. Ob- und Thurgau sind die einzigen Kantone, in welchen alle Gemeinden Turnplätze besitzen. Die Kantone Zürich, Schwyz, Freiburg, Baselfeld und Baselland haben nur noch wenige Schulgemeinden ohne Turnplätze. Dagegen fehlen die Turnplätze der Hälfte oder nahezu der Hälfte der Gemeinden in den Kantonen Luzern, Graubünden und Waadt.

Ob- und Nidwalden ist der einzige Kanton, dessen sämtliche Gemeinden das vorgeschriebene Minimum von Turngeräthen besitzen. Nahezu alle Gemeinden der Kantone Zürich, Schwyz, Freiburg, Baselfeld, Schaffhausen und Aargau sind mit den geforderten Geräthen versehen. Gar keine Turngeräthe haben die Gemeinden des Kantons Nidwalden und nur 12 % der Gemeinden des Kantons Waadt sind im Besitze solcher. Mehr als der Hälfte der Gemeinden fehlen sie in den Kantonen Luzern, Uri und Graubünden und die Hälfte oder beinahe die Hälfte der Gemeinden der Kantone Uri, Solothurn und Valais hat noch keine Geräte angeschafft.

b. In den 4371 Primarschulen wird Turnunterricht erteilt:

Das ganze Jahr in . . . 777 Schulen = 18 %
nur ein Theil des Jahres in . . . 3999 „ = 68 %
noch gar nicht in . . . 595 „ = 14 %

Die Zahl der Gemeinden, in welchen kein Turnunterricht erteilt wird, hat sich gegenüber dem Vorjahre um 10 % vermindert. Er wird in allen Primarschulen der Kantone Ob- und Nidwalden, Baselfeld, Appenzell A./N. und Thurgau erteilt. Nur sehr wenige Gemeinden der Kantone Zürich (2 Schulen), Zug